



Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie

Version 014

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Anwendung der Negativ- und Positiv-/Best-In-Class-Kriterien	3
	A. Direktinvestitionen	3
	B. Mandate (fair-finance Fonds).....	3
	C. Publikumsfonds (Fremdfonds)	3
	D. Vierteljährliche Überprüfung des Portfolios	3
3	Negativkriterien.....	4
	A. Negativkriterien für Unternehmen und Institutionen	4
	B. Negativkriterien für Länder	7
	C. Negativkriterien für Immobilien	9
	D. Negativkriterien für Mikrofinanzinvestitionen.....	10
4	Best-In-Class-Kriterien	11
	A. Best-In-Class-Kriterien für Unternehmen und Institutionen.....	11
	B. Best-In-Class-Kriterien für Länder	13
5	Impact.....	14
	A. Immobilien	14
	B. Mikrofinanzinvestitionen	14
	C. Faktoren für Unternehmen	15
6	Engagement.....	17
	A. Verstöße gegen Ausschlusskriterien und schlechte Nachhaltigkeitsleistung	17
	B. Engagementschwerpunkte im Auftrag des Kundenbeirats.....	17
	C. Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter	17
	D. Wahrnehmung von Stimmrechten.....	18
	E. Engagementbericht	18
7	Anhang	19
	A. Fassungen	19
	B. Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien idgF.....	19

1 Einleitung

Unser Handeln soll die Lebenschancen heutiger und zukünftiger Generationen bewahren und zu ihrer Verbesserung beitragen. Nachhaltig begründete Vermögensveranlagungen sind im Sinne dieser Zielsetzung ein wesentliches Instrument wirtschaftliche Veränderungen, umweltfreundliche Innovationen und sozial verantwortliche Maßnahmen zu fördern.

Im Mittelpunkt von Veranlagungsentscheidungen stehen zudem Sicherheit, Rentabilität und der Bedarf an flüssigen Mitteln. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte und auf die Risikotragfähigkeit des Vermögens wird Bedacht genommen. Wir sind davon überzeugt, dass sich nachhaltiges Agieren von Unternehmen, Institutionen und Ländern positiv auswirkt. Unser Nachhaltigkeitsansatz soll weder zu Mehrkosten oder zu höheren Risiken noch zu Performancenachteilen verglichen mit konventioneller Veranlagung führen.

Ziel dieser Richtlinie ist die Aufhebung der Anonymität von Vermögensveranlagungen zugunsten einer transparenten Veranlagungsstrategie, der ein nachvollziehbarer ethisch-ökologischer Kriterienkatalog zugrunde liegt. Dabei werden die übergeordneten Menschen-, Grund-, Arbeits- und Umweltrechte, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint, konkretisiert. Alle Vermögensveranlagungen müssen langfristig ökologisch tragbar, ethisch und sozial gerecht sowie wirtschaftlich machbar sein. Vermögensveranlagungen, welche diese Zielsetzungen nicht erkennen lassen, sind ausgeschlossen.

Das Anlage-Konzept basiert auf einem mehrstufigen Auswahl- und Investitionsprozess:

In einem ersten Schritt werden Investitionsmöglichkeiten überprüft, inwieweit diese gegen die definierten Ausschluss- bzw. Negativkriterien verstoßen. Sind kontroverse Geschäftsfelder oder kontroverse Geschäftspraktiken betroffen, ist eine Investition nicht zulässig. Um systematische Ertragsrisiken, wie sie durch den Ausschluss ganzer Branchen entstehen, zu minimieren, werden Negativkriterien nur dort angewendet, wo einerseits die Kriteriendefinition und andererseits die Datenbasis zu den Veranlagungsmöglichkeiten eindeutig ist. Ist eine Kriteriendefinition noch nicht erfolgt, oder steht keine valide und aussagekräftige Datenbasis zur Verfügung, so wird eine Veranlagungsentscheidung im Sinne dieser Richtlinie und der darin zum Ausdruck gebrachten Werte von fair-finance getroffen.

Im zweiten Schritt werden jene Investitionsmöglichkeiten anhand von Positivkriterien (Best-in-Class-Ansatz) ausgewählt, die einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften leisten und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer, ethischer und ökologischer Aspekte erreichen. Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Government (ESG) dienen zur Identifikation vorbildlicher Unternehmen, Institutionen und Länder, die Vorreiter in den verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit sind, und sich durch ökologisches, soziales und ökonomisches Agieren hervortun. Der Selektionsgrad nach dem ersten und dem zweiten Schritt muss weniger als 50 % der allgemeinen Investitionsmöglichkeiten betragen.

Nach der Einschränkung von Investitionsmöglichkeiten anhand der Negativ- und der Best-in-Class-Kriterien erfolgt, soweit dies sinnvoll ist, in einem weiteren dritten Schritt, die Identifikation von Opportunitäten anhand performancerelevanter qualitativer und quantitativer finanzieller und extra-finanzieller Faktoren.

Zudem ist Engagement wesentlicher Bestandteil unserer Strategie. Mittels einer definierten Vorgehensweise soll über unsere Investitionstätigkeit hinausgehend eine positive Veränderung einzelner Emittenten im Speziellen und des Kapitalmarktes im Allgemeinen erzielt werden. Unter Engagement verstehen wir dabei den konkreten Dialog mit Emittenten mit dem Ziel, deren ökologische, ethische und soziale Verantwortung einzufordern und zu stärken.



2 Anwendung der Negativ- und Positiv-/Best-In-Class-Kriterien

A. Direktinvestitionen

Direktinvestitionen (vor allem im Anleihebereich) werden gemäß den angeführten Kriterien ausgewählt. Neben der Risiko/Ertrags-Analyse wird dabei besonders danach getrachtet, Länder, Institutionen und Unternehmen zu finanzieren, welche die Positivkriterien berücksichtigen. Die Auswahl der Emittenten durch das Asset Management erfolgt grundsätzlich anhand von Analysen und Beurteilungen geeigneter Research-Partner und spezialisierter Nachhaltigkeitsrating-Agenturen. Wertpapiere dürfen nur dann zur HtM-Bewertung gewidmet werden, wenn das Nicht-Zutreffen der Ausschlusskriterien bestätigt wurde und davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechende Emittent über die Restlaufzeit des Wertpapiers nicht unter die Ausschlusskriterien fallen wird. Wird in Folge einer Portfolioüberprüfung gemäß Punkt D eine Nicht-Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie ausgeführten Kriterien festgestellt, muss der Emittent binnen einer in Anbetracht der Marktsituation festzusetzenden Frist aus dem Portfolio entfernt werden. Bei HtM-gewidmeten Wertpapieren ist ein Entwidmungsantrag an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu stellen. Sofern die Entwidmung bescheidmäßig untersagt wird, müssen Rechtsmittel ergriffen werden, sofern diese Aussicht auf Erfolg haben.

B. Mandate (fair-finance Fonds)

fair-finance verfolgt die Zielsetzung, bei einem wirtschaftlich vertretbaren Investitionsvolumen Mandate (fair-finance Fonds) für die jeweiligen Asset-Klassen zu vergeben. Bei der Mandatsvergabe wird neben der Abbildung der Positiv- und Negativkriterien auch auf die grundsätzliche nachhaltige Gesinnung und Unternehmensphilosophie des Partners geachtet. Eine Öffnung der fair-finance Fonds für das Publikum ist vorgesehen.

C. Publikumsfonds (Fremdfonds)

Zur Diversifikation, zur taktischen Beimischung oder für einzelne kleinere Asset-Klassen wird fair-finance auch in Publikumsfonds (Fremdfonds) investieren. In diesem Fall werden die am Markt erhältlichen Publikumsfonds analysiert und gemäß folgenden Kriterien ausgewählt:

- Grad der Übereinstimmung mit den Negativ- und Best-In-Class-Kriterien gemäß Kapitel 3 und 4 (Divestment bei schlechtem Ergebnis gemäß Punkt D.)
- Volumen und Bestandsdauer des Fonds
- Track Record (Risiko/Ertrags-Analyse)
- Kosten (Total Expense Ratio)
- Auszeichnungen und Zertifikate insbesondere Österreichisches Umweltzeichen

D. Vierteljährliche Überprüfung des Portfolios

Vier Mal im Jahr wird eine Prüfung des Gesamtportfolios durch eine Nachhaltigkeits-Research-Agentur beauftragt. Das Analyseergebnis zeigt einerseits die Nachhaltigkeitsleistung aller im Portfolio gelisteten Emittenten einzeln und auf Fondsebene auf und stellt andererseits die Grundlage für Divestment und Engagementmaßnahmen gemäß Kapitel 6 dar.

3 Negativkriterien

A. Negativkriterien für Unternehmen und Institutionen

fair-finance investiert nicht in Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen), die in den folgenden Bereichen tätig sind oder einen signifikanten Umsatzanteil ausweisen. Ein Unternehmen oder eine Institution wird dabei auch ausgeschlossen, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine Institution wissentlich und willentlich unterstützt, das/die gegen diese Kriterien verstößt oder im Eigentum eines solchen Unternehmens oder einer solchen Institution ist:

Alkohol

Als Verstoß gelten die Herstellung und Vermarktung von hochprozentigen alkoholhaltigen Getränken, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.

Arbeitsrechte

Ein Verstoß liegt vor, wenn es zu einer massiven Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) kommt. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen.

Atomenergie

Als Verstoß gilt die Errichtung bzw. die Produktion von Grundkomponenten von Kernkraftwerken, die Gewinnung von Uran und die Produktion von Atomstrom. Nicht ausgeschlossen werden "dual use-Produkte".

Ausbeuterische Kinderarbeit

Als Verstoß gilt ausbeuterische Kinderarbeit entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO durch das Unternehmen selbst oder durch Zulieferer/Subunternehmer.

Bilanzfälschung

Als Verstoß gilt die erwiesene Bilanzfälschung sowie die Beihilfe zur Bilanzfälschung. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens ab (zB. Transparenz, organisatorische oder personelle Änderungen).

Biozide

Als Verstoß gilt die Produktion von Bioziden, die laut Einstufung durch die WHO "extremely or highly hazardous" sind.

Verbrauchende Embryonenforschung

Ein Verstoß liegt vor, wenn sich ein Unternehmen nachweislich auf verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Stammzellen spezialisiert hat bzw. die Spezialisierung auf diese Technologie wahrscheinlich ist (zB. bestimmte Biotechnologieunternehmen).

Glückspiel

Ausgeschlossen werden Anbieter von Glücksspielaktivitäten und -produkten (z.B. Casinos, Wettbüros, Spielautomaten), sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt. Nicht davon betroffen sind Betreiber von Lotterien oder Gewinnspielen.

Grüne Gentechnik

Ausgeschlossen werden Anbieter, welche gentechnische Veränderungen am Erbgut vornehmen und entsprechendes Saatgut oder Tiere produzieren sowie Verwender und Händler, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.

Kohle

Ausgeschlossen werden Kohleproduzenten und Unternehmen, die Energie aus Kohle erzeugen, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.

Korruption

Als Verstoß gilt die erwiesene Annahme oder die Forderung von Bestechungsgeldern oder entsprechenden geldwerten Vorteilen sowie die Bestechung oder der Bestechungsversuch Dritter. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens ab (zB. Transparenz, organisatorische oder personelle Änderungen).

Menschenrechte

Als Verstoß gilt die massive Verletzung von international anerkannten Normen, wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights, durch das Unternehmen selbst oder durch Zulieferer/Subunternehmer. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von MitarbeiterInnen, Bevölkerung, KundInnen etc. in Kauf genommen wird, Sklavenhaltung, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung, Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit der Beschäftigten oder von Dritten in massiver Weise verletzen, Handlungen, welche die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten.

Pornografie

Ausgeschlossen werden Produzenten von verunglimpfenden und erniedrigenden Darstellungen von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. Als Verstoß gilt ferner der Handel mit verunglimpfenden und erniedrigenden Darstellungen von Individuen bzw. sexuellen Handlungen, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.

Kontroverse Rohstoffgewinnungsmethoden

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die bei der Förderung von Erdgas- und Erdölvorkommen das technologische Verfahren des Hydraulic Fracturing (hydraulisches Aufbrechen, kurz "Fracking") verwenden bzw. aus Öl-/Teersand Erdöl gewinnen, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt. Ebenso ausgeschlossen sind Zulieferer (Technologie-Produzenten), deren Technologie ausschließlich für Fracking eingesetzt wird.

Tabak

Ausgeschlossen werden Produzenten von allen Arten von Tabakprodukten. Als Verstoß gilt ferner der Handel mit allen Arten von Tabakprodukten, sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt. Nicht ausgeschlossen werden die Produktion und der Handel mit Bestandteilen und Zubehör (zB. Zigarettenschachteln oder -papier).

Tierversuche

Als Verstoß gelten solche zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern (z.B. Kosmetika, Waschmittel) mit lebenden Tieren, die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden bzw. Leid zuzufügen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Tierversuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Rahmen von chemischen Sicherheitstests stellen keinen Verstoß dar. Nicht zum Verstoß führen ferner Tests, die in der Regel mit keinen negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.

Kontroverses Umweltverhalten

Als Verstoß gelten Fälle massiver Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannten ökologischen Mindeststandards durch das Unternehmen selbst oder durch deren Zulieferer/Subunternehmer. Darunter fallen insbesondere die Errichter, Betreiber und spezialisierte Finanzierungsgesellschaften von kontroversen Projekten (z.B. Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme), welche eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben.

UN-Global Compact

Als Verstoß gelten Unternehmen die von der Aufnahme in den UN Global Compact ausgeschlossen sind (Expelled Participants sowie Non-Communication-Participants)

Waffen und Rüstung

Als Verstoß gelten die Produktion von und der Handel mit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächteten Waffen (-systemen) sowie sonstigen Rüstungsgütern gemäß SIPRI Stockholm International Peace Research Institute, United Nations, NGO's. Erfasst werden ABC-Waffen, Streumunition, Antipersonenminen, Minen und Verlegesysteme, Uranmunition, Kampfgewehre, Panzer, Kampfflugzeuge, Kriegsschiffe, Radaranlagen, Steuerungssoftware und Militärtransporter. Nicht ausgeschlossen werden "dual use-Produkte".

Als Verstoß gilt ferner die Produktion kundenspezifischer Bauteile für die Produktion dieser Waffen (-systeme) sowie für sonstige Rüstungsgüter sofern deren Anteil am Umsatz über 5 % liegt.

B. Negativkriterien für Länder

fair-finance investiert nicht in Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern), die folgende Kriterien ausweisen:

Arbeitsrechte

Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft eine massive Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) festgestellt wird. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) fehlen oder diese systematisch ungeahndet umgangen werden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen.

Atomenergie

Als Verstoß gilt, wenn der Anteil von Atomenergie gemäß IAEA, Country Nuclear Profiles an der gesamten Energieerzeugung eines Landes über 10 % liegt bzw. kein Beschluss für einen Atomausstieg vorliegt. Ausgenommen sind Länder mit einem Anteil von Atomenergie an der gesamten Energieerzeugung eines Landes von max. 30 %, sofern eine Senkung des Anteils von mindestens 1 % p.a. über einen Zeitraum von 3 Jahren vorliegt.

Ausbeuterische Kinderarbeit

Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft ausbeuterische Kinderarbeit entsprechend der Definition der UNICEF oder ILO festgestellt wird.

Geldwäsche

Als Verstoß gilt, wenn ein Land laut FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) über keine ausreichenden Standards gegen Geldwäsche verfügt.

Klimaschutz

Als Verstoß gilt, wenn ein Land das Klimaschutzabkommen gemäß der UN-Klimakonferenz in Paris 2015 – COP 21 nicht ratifiziert hat.

Konflikte und Kriege

Als Verstoß gilt, wenn sich ein Land im „Krieg“ oder „eingeschränkten Krieg“ befindet. (Definition gemäß Heidelberg Institute for International Conflict Research (HIIC), Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)).

Korruption

Als Verstoß gilt, wenn ein Land anhand des Corruption Perception Index von Transparency International einen Indexwert kleiner als 60 aufweist. Für HtM-Widmungen gilt ein Indexwert kleiner 70 ab 1. Mai 2017 als Ausschlussgrund. Ausgenommen sind Länder mit einem Indexwert von mindestens 50, sofern sich der Indexwert über einen Zeitraum von 3 Jahren in Summe verbessert hat.

Menschenrechte

Als Verstoß gilt die unbestrafte massive Verletzung von international anerkannten Normen, wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von MitarbeiterInnen, Bevölkerung, KundInnen etc. in Kauf genommen wird, Sklavenhaltung, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die unbestrafte Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung, Handlungen, welche die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit der Beschäftigten oder von Dritten in massiver Weise verletzen, Handlungen, welche die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten.

Religionsfreiheit

Als Verstoß gilt, wenn die religiöse Freiheit deutlich eingeschränkt wird (Definition gemäß US Department of State: Annual Report on International Religious Freedom).

Rüstungsbudget

Als Verstoß gilt, wenn ein Land ein Rüstungsbudget > 2,5% des BIP aufweist.

Todesstrafe

Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Verhängung oder Ausübung der Todesstrafe zulässig ist (gemäß Amnesty International, United Nations, NGO's)

Totalitäre Regimes

Als Verstoß gilt, wenn der Freiheitsstatus eines Landes von Freedom House schlechter als mit dem Wert 1 (Bestnote) bewertet wird.

Unterdrückung

Als Verstoß gilt, wenn ein Land laut Freedom House als "nicht frei" eingestuft wird.

C. Negativkriterien für Immobilien

Die Operationalisierung der Negativkriterien für Immobilien erfolgt gemäß Anhang B „Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien“ idgF., wobei fair-finance nicht in Immobilien investiert, die folgende Kriterien erfüllen:

Asbest

Die Sanierung bzw. Entsorgung von asbesthaltigen Materialien ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar.

Bauausführung, Luftdichtigkeit und Raumqualität

Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt.
(betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)
Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt.
(betrifft nur Neubauobjekte)

Bauökologie

Ein Indexwert $OI_{3BGF} > 200$ der vorhandenen oder geplanten Baukonstruktion des Gesamtgebäudes anhand des Ökoindex 3, welcher das Treibhauspotential, das Versauerungspotential und den Bedarf an nicht erneuerbaren energetischen Ressourcen darstellt.

Bleirohre

Die Sanierung bzw. Entsorgung von bleihaltigen Materialien ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar.

Energieeffizienz

Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt.
(betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)

Erfassung der Energieverbräuche

Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt.
(betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)

Holzschutzmittel in Innenräumen

Die Sanierung bzw. Entsorgung bei Nachweis von Holzschutzmitteln in Innenräumen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar.

Infrastruktur im Nahbereich

Keine bzw. weniger als 2 Einrichtungen für den Bedarf für das tägliche Leben im Nahbereich (Umkreis 1.000m) vorhanden.

Klimaschädliche Substanzen (Vermeidung von HFKW)

Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt.
(betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)

Kontaminierungen im Erdreich

Die Sanierung bzw. Entsorgung bei Kontaminierungen im Erdreich ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar.

Lärmbelastung

Der Lärm-Immissionspegel am Standort ist >25 dB über den Immissions-Planungsrichtwerten lt. ÖNORM S 5021 (betrifft nur Neubauobjekte).

Mieterschaft

Der Anteil an den Gesamtmietträgen des Gesamtgebäudes von Unternehmen oder Institutionen, die gemäß den Negativkriterien in Kapitel 3 Punkt A von Investitionen ausgeschlossen sind, liegt über 10 % und die Laufzeit dieser Mietverträge ist länger als 5 Jahre. fair-finance wird ferner keine Mietverträge mit Unternehmen oder Institutionen schließen oder Mietverträge verlängern, die gemäß den Negativkriterien in Kapitel 3 Punkt A von Investitionen ausgeschlossen sind und nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Sommertauglichkeit

Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt.
(betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Mindestanforderungen lt. klima:aktiv-Basiskriterien 2014 werden nicht erfüllt.
(betrifft Neubauobjekte und umfassend sanierte Objekte)

D. Negativkriterien für Mikrofinanzinvestitionen

fair-finance investiert nicht in Mikrofinanzfonds, deren Geschäftsgebarung nicht transparent und nachvollziehbar ist, die eine unangemessen hohe Vergebührung von Betreibern und Management vorsehen oder die in irgendeiner Weise ein gesellschaftlich schädliches oder zumindest bedenkliches Verhalten zeigen.

4 Best-In-Class-Kriterien

A. Best-In-Class-Kriterien für Unternehmen und Institutionen

fair-finance investiert vorrangig in Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen), die einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften innerhalb und außerhalb des Unternehmens leisten und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer, ethischer und ökologischer Aspekte erreichen. Das Best-in-Class Rating zielt darauf ab, die nachhaltigsten Unternehmen einer Branche zu identifizieren. Durch das Rating wird bewertet, wie ein Unternehmen auf seinem Weg zur Nachhaltigkeit relativ zu seinen Konkurrenten positioniert ist. Hierbei werden folgende Kategorien bewertet:

Umweltschutz

- Erstellung einer Ökobilanz und/oder eines Umweltberichts
- Beiträge zum Schutz bedrohter Arten und Ökosysteme sowie zur Erhaltung von Biodiversität
- Energieeffiziente, ökologisch verträgliche Energieversorgungssysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen
- Produktion und Verteilung von regenerativ erzeugter Energie
- Leistungsangebote zur Reduktion des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz
- Das Unternehmen setzt sich in besonderem Maße für den Klimaschutz ein
- Nutzung energieeffizienter Büro- und Produktionsgebäude
- Das Unternehmen hat im Betrachtungszeitraum Zertifikate für umweltverträgliche Produktions- oder Distributionsprozesse erhalten
- Das Unternehmen gibt freiwillig Auskunft über die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit
- Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen, zur Minimierung von schädlichen Emissionen, zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Verbesserung der Nutzungseffizienz und Recyclingfähigkeit
- Wesentliche Beiträge zum aktiven Klimaschutz
- Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Verfahren, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern, sowie energieeffiziente, ökologisch verträgliche Transportwege
- Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und gesunder Lebensmittel ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, gemäß den Kriterien des ökologischen Anbaus oder der artgerechten Tierhaltung
- Waldbewirtschaftung und Holznutzung unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt (FSC-Standard)
- Erneuerung der globalen Wasserinfrastruktur, sämtliche Arten und Verfahrensweisen der Wassergewinnung (z.B. Erzeugung und Herstellung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Meerwasserentsalzungsanlagen), der Wassertechnologie (Produktion, Überwachung und Steuerung von Bewässerungssystemen) und der Wasseraufbereitung – nicht nur durch Kläranlagen, sondern vielmehr die Aufbereitung von chemisch, biologisch, atomar oder bakteriell verunreinigtem Wasser.

Soziales

- Produktion und Erbringung von leistbaren Pflege-, Betreuungs- und Assistenzdienstleistungen
- Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind
- Besondere Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten
- Bewahrung der Lebensgrundlagen und Rechte indigener Völker
- Finanzielle Förderung sozialer und kultureller Projekte
- Das Unternehmen schafft in besonderem Maße Ausbildungs- und Arbeitsplätze in seiner Region
- Das Unternehmen setzt sich für die Förderung der Sicherheit und Gesundheit seiner Stakeholder ein
- Soziales oder ökologisches Engagement über den Unternehmenszweck hinaus
- Kontinuierliche Verbesserung des Produkt- und Dienstleistungsangebots über die gesetzlichen Anforderungen und die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinaus
- Verankerung von Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Systemen in Leitbild und Strategie sowie interne und externe Kommunikation derselben mit klar definierter Zuständigkeit im Unternehmen (z.B.: Umwelt- bzw. CSR-Beauftragte)
- Unterstützung von Sozial- und Umweltschutzorganisationen
- Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen Anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde
- Versicherungsschutz für Minderheiten und sozial Schwache

Governance

- Transparenter Umgang und lückenlose Aufklärung von Vorwürfen in Zusammenhang mit Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstößen (zB. Preisabsprachen, Kartellrecht) sowie sonstigen rechtlich relevanten Verdächtigungen (z.B. Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche, Umweltvergehen, massive Arbeitsrechtsverletzungen)
- Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung
- Personelle Stabilität, sowie langfristige Führungs- und Branchenerfahrung im Topmanagement
- Aufsichts- und Kontrollorgane können jederzeit Einblick in alle relevanten Prozesse erhalten und auf diesen Einfluss nehmen
- Die Mehrheit des Aufsichtsrates ist in ihren Entscheidungen unabhängig
- Die Vergütungspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgelegt
- Die wichtigsten Eigentümer sind langfristig engagiert und sind aktiv an der Unternehmenspolitik beteiligt

B. Best-In-Class-Kriterien für Länder

fair-finance investiert vorrangig in Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern), deren Politik und Einflussnahme national und international einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung nachhaltiger Ziele leisten und in deren Gesellschaft soziale, ökologische und kulturelle Aspekte im internationalen Vergleich einen hohen Stellenwert haben. Die Beurteilung erfolgt anhand nachfolgend beispielhaft angeführter Kriterien:

Engagement der Länder bei der Lösung globaler Probleme

Finanzierung von Förderprogrammen und Mitarbeit bei folgenden internationalen Problemstellungen (beispielhafte Aufzählung):

- Grundschulausbildung für alle Menschen
- Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen
- Reduktion von Kindersterblichkeit
- Gesundheit von Müttern
- Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik
- Eindämmung und Reduktion von Umweltbelastungen, Klimaschutz
- Armutsbekämpfung durch Unterstützung des Gesundheits- und Bildungswesens
- Ernährungssicherheit und nachhaltige ländliche Entwicklung
- Aufbau institutioneller Kapazitäten für verantwortungsvolles Regieren und Rechtsstaatlichkeit

Soziales Engagement

Siehe: Positivkriterien für Unternehmen und Institutionen – [Soziales](#)

Soziale Gerechtigkeit

- Chancengleichheit: Die Politik orientiert sich daran Menschen gleiche Chancen und Möglichkeiten zu verschaffen, am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich selbst zu verwirklichen.
- Verfahrensgerechtigkeit: Die verwendeten staatlichen Verfahren schaffen aufgrund der Gleichbehandlung aller keine Ungerechtigkeit.
- Verteilungsgerechtigkeit: Die Verteilung (insbesondere die Einkommens- und Vermögensverteilung) soll im Ergebnis gerecht sein. Dies betrifft vor allem das Gewähren von Sozialleistungen, ökonomische Umverteilung mittels Steuern (Steuerprogression) und Transferleistungen.

Nachhaltiges Wirtschaften der Länder (Behörden und assoziierte Unternehmen)

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

Weitgehende Verankerung der Zielsetzung der Negativkriterien in der nationalen Gesetzgebung

5 Impact

A. Immobilien

fair-finance investiert vorrangig in Immobilien, die hohe Umwelt- und Sozialstandards erfüllen. Der Erhalt und die Sanierung bestehender Bausubstanz wird gegenüber Neubau bevorzugt, wobei der Fokus auf Wohnimmobilien liegt. Zudem trachtet fair-finance danach die Nachhaltigkeit, der sich in ihrem Besitz befindlichen Immobilien, kontinuierlich zu verbessern.

Die Beurteilung erfolgt anhand nachfolgender Kriterien, deren Operationalisierung und Bewertung in Anhang B „Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien“ idgF. dokumentiert ist:

- Gute Infrastruktur im Nahbereich
- Hohe Gesamtenergieeffizienz und niedriges Treibhauspotenzial
- Hohe energetische Qualität der Gebäudehülle und Chancen für nachhaltige Sanierung
- Hoher Anteil erneuerbarer Energie
- Gute ökologische Bewertung der Baustoffe und Konstruktionen
- Gute Qualität und geringe Schadstoffbelastung der Innenraumluft
- Vermeidung kritischer oder problematischer Stoffe oder Altlasten
- Geringe bzw. keine Gefährdungen durch Naturgefahren und Immissionen
- Geringe Lärmbelastung
- Hohe Mobilität für die Bewohner (Fahrradabstellplätze, Infrastruktur im Nahbereich)
- Barrierefreier Zugang zu den Wohnungen
- Gute Drittverwendungsfähigkeit
- Unterstützung der Bewohner bei der Vermeidung negativer Umwelteinflüsse (Reduktion von Energie- und Wasserverbrauch, Mülltrennung und die anschließende Wiederverwertung von Abfällen)
- Beachtung ethischer Grundsätze (Corporate Governance) und hoher Transparenz

B. Mikrofinanzinvestitionen

fair-finance investiert vorrangig in Mikrofinanzfonds, die hohe Transparenzstandards erfüllen.

Die Beurteilung erfolgt beispielhaft anhand nachfolgender Faktoren:

- Investitionstätigkeit zu Gunsten armer Haushalte in Entwicklungs- und Schwellenländern
- Nachhaltiges Geschäftsmodell und nachhaltige Rechtsform/Regulierung
- Gezielte Kreditvergabe bei einem realen Finanzierungsbedarf
- Angemessene KundInnenanalyse bei einem Anteil weiblicher Kunden < 50 %
- Fairer Umgang mit KundInnen
- Angemessene Vergütung der Eigentümer, Betreiber und des Managements

C. Faktoren für Unternehmen

Human Capital

- Engagement für Beschäftigte, um Beruf und Familie in Einklang zu bringen
- Besondere Förderung von Frauen
- Verantwortung für die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Besondere Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verankerung von Mitbestimmungsmöglichkeiten
- Überdurchschnittliches Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten
- Über gesetzliche Anforderungen hinausgehende, besondere Sozialleistungen
- Demokratische Unternehmensstrukturen, soziale oder emanzipatorische Arbeitsbedingungen und gezielter Abbau von Diskriminierung
- Langfristige Bindung des Personals ans Unternehmen
- Überdurchschnittliche Mitarbeiterzufriedenheit
- Langfristige Investitionen in die Verbesserung des Humankapitals

External Stakeholder

- Produkte oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen
- "Faire" Preise für Produzenten, sozialverträgliche Alternativen zu Kinderarbeit, Zahlung angemessener Löhne, Reinvestition der Gewinne vor Ort, Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie Vermeidung der Substitution lokaler Produkte
- Die Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette wird sichergestellt
- Die Zusammenarbeit mit undemokratischen Regierungen wird minimiert
- Das Unternehmen kann seine Kunden langfristig an sich binden
- Geringe Abhängigkeit von Lieferanten
- Hohe Qualität und Liquidität der Kunden

Image & Brand

- Fokus auf der langfristigen Entwicklung der Unternehmensreputation
- Investitionen in sportliche und kulturelle Ereignisse
- Überdurchschnittliche Kommunikation mit Endverbrauchern zur Verbesserung der Produkt- und Servicequalität
- Auszeichnungen für hohe Produkt- und Servicequalität, für Nachhaltigkeit und soziales Engagement
- Erstellung und Veröffentlichung standardisierter Nachhaltigkeitsberichterstattung

Risk Management

- Kennzahlen der fundamentalen Unternehmensbewertung wie beispielsweise das Kurs-/Gewinn-Verhältnis, Kurs-/Buchwert-Verhältnis, Kurs-/Cashflow-Verhältnis oder Enterprise Value-/ EBIT- Verhältnis, die auf Stabilität und die Erreichung der Renditeziele schließen lassen
- Betriebsvermögen ist ausreichend mit Eigenkapital finanziert und das Unternehmenswachstum ist langfristig finanzierbar
- Die jederzeitige Begleichung fälliger Verbindlichkeiten ist sichergestellt
- Das Unternehmen zahlt eine stabile Dividende, welche die langfristige Innenfinanzierungskraft nicht gefährdet
- unabhängige Kontrollorgane überwachen die Einhaltung von Investitionsrichtlinien und der Geschäftsgebarung
- Das Unternehmen agiert diversifiziert und die Präsenz in risikoreichen Geschäftsfeldern und Märkten ist gering
- Ein Großteil der erwirtschafteten Erträge ist in Form von tatsächlichen Geldzahlungen und nicht in Form von Forderungen gegenüber Kunden
- Transparenz, sowie konservative Finanzierungspolitik bei der Anlage von Mitarbeiterpensionen

Innovation Capital

- Das Unternehmen ist bereit, in interne und/oder externe Forschung und Entwicklung ökologisch nachhaltiger Technologien zu investieren
- Konstant hohe Zahl von Patentanmeldungen im Bereich Nachhaltigkeit

6 Engagement

A. Verstöße gegen Ausschlusskriterien und schlechte Nachhaltigkeitsleistung

Werden im Zuge einer Portfolioprüfung gemäß Kapitel 2 Punkt D Verstöße gegen Ausschlusskriterien bei Direktinvestitionen und Mandaten festgestellt und wird diese Feststellung nach Überprüfung bestätigt, so ist der Divestmentprozess einzuleiten.

Sofern der Emittent ein Unternehmen ist, wird er über das Divestment und dessen Gründe informiert. Der Emittent wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung des Ausschlussgrundes zu setzen, und eingeladen, über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten. Ein erneutes Investment bei erfolgreicher Beseitigung des oder der Ausschlussgründe wird in Aussicht gestellt.

Werden im Zuge einer Portfolioprüfung gemäß Kapitel 2 Punkt D Verstöße gegen Ausschlusskriterien bei Fremdfonds festgestellt, wird der Fondsmanager zu einer Stellungnahme und zur Verbesserung des Portfolios aufgefordert und eingeladen, über die Umsetzung etwaiger Maßnahmen zu berichten. Ist zudem die Nachhaltigkeitsleistung des Fremdfonds schlecht, wird ein mögliches Divestment angekündigt und für den Fall einer späteren Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung ein neuerliches Investment in Aussicht gestellt.

B. Engagementschwerpunkte im Auftrag des Kundenbeirats

Der Kundenbeirat von fair-finance legt im Regelfall jährlich einen Engagementschwerpunkt fest. Engagementschwerpunkte können Themen bzw. bestimmte Nachhaltigkeitskriterien wie beispielhaft Kinderarbeit oder Kohle sein. Es ist aber ebenso möglich, dass jene Emittenten, für welche im Zuge der Portfolioüberprüfung die schlechteste Nachhaltigkeitsleistung festgelegt wurde, oder Emittenten, die aufgrund mangelnder Nachhaltigkeit nicht investierbar sind, dies aber aufgrund von Finanzkennzahlen sinnvoll erscheinen würde, als Engagementschwerpunkt festgelegt werden.

Die entsprechend dem festgelegten Engagementschwerpunkt definierten Unternehmen werden schriftlich kontaktiert und aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung bzw. zur Beseitigung allfälliger Ausschlussgründe zu setzen, und eingeladen, über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten. Ein verstärktes Investment wird bei Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung oder ein erstmaliges Investment bei erfolgreicher Beseitigung des oder der Ausschlussgründe in Aussicht gestellt.

C. Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter

fair-finance ist aktives Mitglied des Netzwerkes „Shareholders for Change“ (SFC) und nimmt an den gemeinsamen Engagementaktivitäten dieses Netzwerkes grundsätzlich teil. Werden Missstände oder Konflikte bzgl. ökologischer, ethischer und sozialer Werte durch Organisationen wie CRIC (Corporate Responsibility Interface Center - einer Plattform zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit in der Geldanlage) oder andere nachhaltige Investoren aufgezeigt und fair-finance zu gemeinsamen Engagementaktivitäten eingeladen, so steht fair-finance dem positiv und offen gegenüber.

Im Zweifel kann der Kundenbeirat hinsichtlich der Unterstützung von Engagementaktivitäten Dritter befragt werden.

Die Unterstützung umfasst die Veröffentlichung des aufgezeigten Missstandes und der Engagementaktivität in fair-finance Medien und die Aufnahme eines Dialogs, um das Unternehmen, das Land oder die Institution zum Einlenken und zur Verbesserung der Nachhaltigkeitssituation zu bringen. Zudem werden die Mitglieder des Kundenbeirates von fair-finance eingeladen, sich an den Engagementaktivitäten zu beteiligen oder selbst Engagementaktivitäten zu setzen.

Unterstützt wird der Dialog durch die Beteiligung der Kundenbeiratsmitglieder mittels Unterschrift und Logo auf den Dialogschreiben.

D. Wahrnehmung von Stimmrechten

Stimmberechtigte Wertpapiere (Aktien) werden nicht direkt von fair-finance gehalten. Derartige Wertpapiere stehen im treuhänderischen Eigentum von Kapitalanlagegesellschaften, denen somit rechtlich die Wahrnehmung von Stimmrechten zukommt. Stimmrechte können im Regelfall nur persönlich in Form der Teilnahme an den termingebundenen Aktionärsversammlungen, welche am Firmensitz des Emittenten stattfinden, ausgeübt werden. Obwohl grundsätzlich eine Übertragung von Stimmrechten an Investoren wie fair-finance möglich ist, wird diese von Kapitalanlagegesellschaften nur in seltenen Fällen gewährt und gestaltet sich zudem organisatorisch als sehr aufwändig und schwierig. Eine selektive Ausübung von Stimmrechten zum Beispiel bei Emittenten im räumlichen Umfeld von fair-finance erscheint nicht fair und nicht zielführend. Auch eine weitere Delegation der Stimmrechte an eine NGO (Proxy-Voting) ist im Regelfall ausgeschlossen.

fair-finance wird aus genannten Gründen daher bis auf Weiteres auf die Wahrnehmung von Stimmrechten verzichten.

E. Engagementbericht

Über die Engagementaktivitäten und allfällige Rückmeldungen wird regelmäßig gegenüber dem Kundenbeirat berichtet.

Die Engagement-Aktivitäten werden jährlich in einem Bericht zusammengefasst und auf der Homepage www.fair-finance.at veröffentlicht.



Dr. Markus Schlagnitweit
Vorsitzender Kundenbeirat



Mag. Markus Zeilinger
Vorsitzender Vorstand

7 Anhang

A. Fassungen

- Version 001 Erarbeitet durch ExpertInnen und KundInnen im Rahmen eines Workshops am 1. März 2011 und zur Kenntnis genommen vom Aufsichtsrat der fair-finance Vorsorgekasse AG am 15. März 2011;
- Version 002 Änderungen zur Kenntnis genommen am 18.5.2011
- Version 003 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 8. November 2011 und zur Kenntnis genommen am 28. November 2011
- Version 004 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 23. Mai 2012 und zur Kenntnis genommen am 29. September 2012
- Version 005 Änderungen erarbeitet in den Sitzungen des Kundenbeirats am 19. November 2012 sowie am 4. März 2013 und dem Aufsichtsrat am 19. März 2013 zur Kenntnis gebracht
- Version 006 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 19. November 2013 und dem Aufsichtsrat am 21. November 2013 zur Kenntnis gebracht
- Version 007 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 16. Oktober 2014 und dem Aufsichtsrat am 28. Oktober 2014 zur Kenntnis gebracht
- Version 008 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 21. September 2015 und dem Aufsichtsrat am 18. November 2015 zur Kenntnis gebracht
- Version 009 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 4. April 2016 und dem Aufsichtsrat am 29. April 2016 zur Kenntnis gebracht
- Version 010 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 27. Juni 2016 und dem Aufsichtsrat am 12. September 2016 zur Kenntnis gebracht
- Version 011 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 14. November 2016 und dem Aufsichtsrat am 12. Jänner 2017 zur Kenntnis gebracht
- Version 012 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 03. April 2017 und dem Aufsichtsrat am 21. Juni 2017 zur Kenntnis gebracht
- Version 013 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 02. Oktober 2017 und dem Aufsichtsrat am 30. November 2017 zur Kenntnis gebracht
- Version 014 Änderungen erarbeitet in der Sitzung des Kundenbeirats am 23. April 2018 und wird dem Aufsichtsrat am 19. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht

B. Erläuterungen fair-finance-rating nachhaltige Immobilien idgF.